

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 006-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2013.1694

Eingereicht am: 20.12.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 23.01.2014

RRB-Nr.: 859/2014 vom 24. Juni 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Schieflage in der Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden

Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden im Kanton Bern sind seit einigen Jahren schwer belastet. Die Steuerung ist undurchsichtig, was über die Politik und Praxis der zuständigen Verwaltungseinheit an die Öffentlichkeit sickert, ist durchwegs problematisch. In verschiedenen Bereichen wurde Kritik an die Behörden immer lauter, insbesondere was die Unterkunft Hochfeld betrifft, und statt Klarheit zu schaffen haben die kantonalen Behörden diese Kritik noch zusätzlich gefördert. Doch als wäre das nicht genug, zeigen neuste Erkenntnisse, dass die nötige Sorge und Betreuung im Asylbereich nicht gewährleistet werden. Sicher hat es damit zu tun, dass viele erfahrene Fachpersonen den MIDI verlassen haben, aus welchen Gründen auch immer. Feststeht, dass damit viel Wissen verloren gegangen ist, das für die Qualitätssicherung wichtig gewesen wäre. Offenbar wurde zu wenig unternommen, um das Personal zu behalten.

Da die Bundesgelder für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden gekürzt werden, will der Kanton Bern den Deutschunterricht für Asylsuchende in den Zentren aufheben. Dies wäre eine fataler Fehler und ein Verlust für alle. Asylsuchende könnten in dieser Zeit, in der sie nichts zu tun haben, einigermassen die Sprache lernen. Das kommt wiederum der Gesellschaft zu Gute, Verständigung und Austausch werden möglich, und den Asylsuchenden hilft es, einer Beschäftigung nachzugehen (z. B. wenn sie eine Stelle finden), auch wenn dies wohl eher selten der Fall ist. Stattdessen ziehen die Behörden es vor, privaten Sicherheitsdiensten ein lukratives Feld zu öffnen. Der Kanton Bern geht bei der Betreuung von Asylsuchenden in die umgekehrte

Richtung: Anstatt gute Betreuung, Sprachkurse, Beschäftigung von Asylsuchenden, setzt er auf deren „Nichtstun“ und mehr Überwachung durch private Sicherheitsfirmen.

Weiter ist auch das Beschaffungswesen des zuständigen Amtes MIDI mehr als fraglich. Unter dem Motto „Flexibilität“ verlangt MIDI von den Organisationen, dass sie ihre Offerten innert kürzester Frist (z. B. innert 10 Tagen) einreichen, obschon die Partnerschaften teilweise seit Jahrzehnten bestehen. MIDI drängt die Organisationen auch mit dem schnellen Auftragsbeginn (z. B. 1. Januar 2014), obschon die Entwicklung der Asylbetreuungsfinanzierung seit einem Jahr bekannt ist. Das Vorgehen des MIDI wird dazu führen, dass gewisse Partnerorganisationen aus der Betreuung von Asylsuchenden in den Zentren aussteigen müssen, wie das Beispiel der Asylorganisation Thun zeigt. Diese unprofessionelle Methode lässt vermuten, dass der MIDI einzelne der bisherigen erfahrenen Partnerorganisationen ausschalten möchte. Vieles bleibt im Unklaren, zum Beispiel ob die Grundlagen für die Offerten überhaupt ausreichend waren. Auch die Frage der Querfinanzierungen anderer kantonaler Bereiche mit Mitteln aus dem Asylwesen ist noch offen. Auch die Schliessung von zwei Zentren in Biel bleibt erklärungsbedürftig. Der Rückgang der Asylzahlen kann nicht der einzige Grund sein. Zudem weiss man unterdessen, dass auch bei einem Rückgang der Anzahl Asylsuchender die Plätze nicht einfach verschwinden sollen, sondern im Stand-by-Modus bleiben, damit mit einer angepassten Infrastruktur und dem nötigen Know-how auch kurzfristig auf eine Zunahme von Asylgesuchen reagiert werden kann. Trotzdem stellt sich die Frage, warum in Biel gerade zwei Zentren geschlossen werden, obwohl in der Öffentlichkeit harte Kritik gegenüber der provisorischen Unterkunft Hochfeld geübt wird und deren Schliessung ungewiss bleibt.

Schliesslich muss kritisiert werden, dass den Partnerorganisationen vertraglich ein Maulkorb verpasst wurde, ein demokratiepolitisch inakzeptables Vorgehen, das dem Öffentlichkeitsprinzip widerspricht.

Wir bitten den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie kann der Regierungsrat sparen, damit die Deutschkurse für Asylsuchende in den Zentren weitergeführt werden? Ist er bereit, die Zusammenarbeit mit den im Asylbereich eingesetzten privaten Sicherheitsdiensten aufzulösen oder zu reduzieren und die so frei werdenden Mittel in die Sprachkurse für Asylsuchende zu investieren?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Vergabe der Aufträge im Asylbereich einem politisch legitimen Gremium (z. B. einer Kommission) zu übertragen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, auf eine „Vereinheitlichung“ der Betreuung durch eine einzige Organisation zu verzichten und die Verträge mit den bisherigen Partnern zu verlängern, um in der Betreuung der Asylsuchenden Konstanz und Know-how zu bewahren?
4. Ist der Regierungsrat bereit, den Vertragsinhalt mit den Partnerorganisationen im Asylbereich so zu ändern, dass sich diese frei und - wenn es sein muss - auch kritisch äussern können?
5. Ist der Regierungsrat bereit, Beschäftigung und kurze Arbeitseinsätze von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen zu fördern? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie gedenkt er vorzugehen?
6. Welches sind die Gründe für die Schliessung von zwei Unterkünften für Asylsuchende in Biel, während die provisorische Unterkunft Hochfeld trotz harter Kritik immer noch offen ist und deren Schliessung ungewiss ist?

7. Gibt es Quersubventionierungen aus dem Asylbudget in andere Bereiche? Wenn ja, um welche Summen handelt es sich, und wohin fliesst das Geld?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Die der Interpellation zugrundeliegende Darstellung, der Kanton finanziere Asylsuchenden keinen Sprachunterricht mehr, ist falsch: Der gesetzliche Auftrag der Gewährung der Asylsozialhilfe enthält den Auftrag zur Betreuung. Die Leistungsvertragspartner, die im Auftrag des Amts für Migration und Personenstand (MIP) die Asylsozialhilfe ausrichten, sind vertraglich dazu verpflichtet, den unterstützten Personen eine Tagesstruktur anzubieten. Diese kann weisungsgemäss u.a. im Angebot von Sprachunterricht bestehen. Die Finanzierung dieses Sprachunterrichts erfolgt über die Pauschalen für die Betreuung. Das MIP lässt es den Leistungsvertragspartnern frei, welchen Asylsuchenden sie in welchem Ausmass Grundsprachunterricht gewähren. Die Leistungsvertragspartner erhalten damit die Möglichkeit, gezielt jene Personen zu fördern, die nach der ihrer Einschätzung über die besten Zukunftsperspektiven in der Schweiz verfügen. Damit wird erreicht, dass die begrenzten finanziellen Mittel unternehmerisch und sinnvoll eingesetzt werden.

Nicht mehr finanziert wird der weiterführende Sprachunterricht. Einerseits besteht kein gesetzlicher Auftrag, weiterführenden Sprachunterricht anzubieten – insbesondere nicht gegenüber Personen, deren Aufenthaltsperspektive in der Schweiz ungewiss ist. Andererseits enthalten die Bundessubventionen keinen Anteil für weiterführenden Sprachunterricht, da ein solcher nicht mehr als Teil der Tagesstruktur, sondern als Integrationsinstrument zu verstehen ist.

Es besteht eine „Interdirektionale Arbeitsgruppe Integration“ (IDAG Integration POM/GEF) mit dem Auftrag, die Zuständigkeiten, Organisation und Finanzierung der Integrationsaufgaben gegenüber Personen des Asylbereichs aufzuzeigen.

Zu den Fragen 2 und 3

Die Polizei- und Militärdirektion hat entschieden, die öffentliche Ausschreibung der Asylsozialhilfe zurzeit einzustellen. Dieser Entscheid hängt mit der laufenden Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundes- und interkantonaler Ebene zusammen, welche in den nächsten drei Jahren grundlegende Veränderung bringen dürfte. Es ist derzeit unklar, in welchem Umfang die Kantone Asylsozialhilfe gewähren müssen. Das MIP hat seine Leistungsvertragspartner am 30. April 2014 über diesen Entscheid informiert und ihnen die Konditionen für die weitere Zusammenarbeit eröffnet.

Zu Frage 4

Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf. In Artikel 4 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20) hat der Grosse Rat dem MIP die gesetzliche Möglichkeit erteilt, die Gewährung der Asylsozialhilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger zu übertragen. In Artikel 9 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201) hat der Regierungsrat Minimalanforderungen bezüglich der Inhalte der Leistungsverträge festgelegt.

Gemäss den Leistungsverträgen erteilen die Auftragnehmer Medienauskünfte ausschliesslich nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle des MIP. Der Regierungsrat sieht darin keine Beschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit der Leistungsvertragspartner. Damit soll sichergestellt werden, dass das MIP als Auftraggeber über Anfragen von Medien orientiert ist, dass eine Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer möglich ist und dass der Auftraggeber sich ebenfalls äussern kann.

Zu Frage 5

Der Regierungsrat ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben daran interessiert, die Beschäftigung sowie die Erwerbstätigkeit von Personen des Asylbereichs zu fördern. Bei vorläufig Aufgenommenen soll es gemäss des gesetzlichen Integrationsauftrags um die Förderung einer Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt gehen, während bei Asylsuchenden im hängigen Asylverfahren Angebote für gemeinnützige Beschäftigungsprogramme im Vordergrund stehen sollen. Das MIP ist bereit, die Finanzierungsbeiträge für gemeinnützige Beschäftigungsprogramme zu erhöhen, sofern die Kosten innerhalb der kantonalen Möglichkeiten liegen.

Soweit es um „kurze Arbeitseinsätze“ geht, kann zwischen dauerhaften Kleinststeilpensen und Arbeitseinsätzen für wenige Tage unterschieden werden. In beiden Fällen bietet es den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern an, solche Einsätze zu ermöglichen, indem es auf Gebühren im Bewilligungsverfahren verzichtet.

Zu Frage 6

Die Notunterkunft Wasen in Biel musste auf Intervention der Verantwortlichen der Stadt Biel hin wegen baulicher Schäden per 31. Dezember 2013 geschlossen werden. Die Schäden sind durch die lange Intensivnutzung entstanden.

Die Notunterkunft Linde in Biel zeigt nach zweieinhalbjähriger Intensivnutzung bauliche Schäden. Mit der Schliessung konnte bisher bis zur definitiven Erweiterung der Anlage im Eschenhof in Gampelen zugewartet werden.

Obwohl die Notunterkunft Hochfeld zur vorübergehenden Nutzung gedacht ist, konnte bisher keine oberirdische Ersatzanlage gefunden werden. Die Notunterkunft Hochfeld befindet sich trotz Dauernutzung in einem guten Zustand. Sobald ein oberirdischer Ersatz in der Stadt Bern gefunden, bzw. in Betrieb genommen werden kann, soll die Notunterkunft „Hochfeld“ geschlossen werden, was einer im Mai 2014 erklärten gemeinsamen Absicht zwischen den Gemeindebehörden der Stadt Bern und dem Regierungsrat entspricht.

Die Schliessung der Zentren in Biel wurde auch unter dem Aspekt der bevölkerungsproportionalen Verteilung der Personen des Asylbereichs, welche gesetzlich vorgeschrieben ist, vorgenommen.

Zu Frage 7

Der Bund finanziert den Kantonen die Kosten für die Asylsozialhilfe. Die Subventionen sind zweckgebunden, weshalb es keine Quersubventionierungen gibt und geben darf, die sich nicht mit dem Subventionszweck rechtfertigen lassen.

Der dem MIP vom Bund zugewiesene Betrag setzt sich zusammen aus der pro Person und Monat abgegoltenen Globalpauschale für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, aus einer einmalig bei der Zuweisung an den Kanton pro Person ausgerichteten Verwaltungskostenpau-

schale sowie aus einer einmalig pro rechtskräftig weggewiesene Person ausgerichteten Nothilfepauschale.

Das MIP gilt den Leistungsvertragspartnern eine Unterstützungspauschale pro Person und Tag ab. Diese deckt den Grundbedarf für Nahrung, Kleidung, Hygiene und situationsbedingte Leistungen. Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung gilt das MIP gegenüber den Leistungsvertragspartnern eine Unterbringungspauschale pro Person und Tag ab. Und schliesslich gilt das MIP eine Betreuungs- und Verwaltungskostenpauschale ab. Diese deckt einerseits die Personalkosten und andererseits die Kosten für die Betreuung. Von der Differenz zwischen der Summe dieser drei Pauschalen und der Globalpauschale finanziert das MIP die Gesundheitskosten (Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalt), die Zahnarztkosten, die Kosten für Sonderunterbringungen und leistet finanzielle Beiträge an gemeinnützige Beschäftigungsprogramme.

An den Grossen Rat